

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.1 Begrenzungslinie

2. Art der Nutzung

2.1 Friedhof, Fläche für den Gemeinbedarf

3. Flächen für den Gemeinbedarf

3.1 Bestehender Friedhof mit bestehenden Gräbern und Ummauerung

3.2 Erweiterung Friedhof

3.3 Öffentliche Grünfläche

3.4 Wasserentnahmestelle

3.5 Gebäude für kirchl. Zwecke (Aussegnungshalle)

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, 1 Geschoss

4.2 Flachdach

4.3 Traufhöhe max. 4,00 m über Geländeoberkante, gemessen am höchsten Punkt

4.4 Grundfläche, zulässige Grundfläche, festgesetzt als Höchstgrenze: 100 m²

4.5 Baugrenze

5. Verkehrsflächen

5.1 Fußwege mit Angabe der Ausbaubreite in Meter

5.2 Öffentliche Parkflächen (mit Angabe der Stellplatzanzahl)

5.3 Straßenbegrenzungslinie

5.4 Fläche für Bushaltestelle

6. Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern

6.1 Baumbestand (zu erhalten)

6.2 Baumneupflanzung

6.3 Strauchpflanzungen (Randeingrünung)

7. Sonstige Hinweise durch Planzeichen

7.1 Höhenlinien (Abstufung 1,00 m)

7.2 Vorgeschlagener Baukörper

7.3 Bestehende Baukörper

7.4 Bestehende Flurstücksgrenze

7.5 Flurstücksnummer

B. GRÜNORDNUNG

1. Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Der Baumbestand im Bereich des Zugangs zum Friedhof und rund um die bestehende Friedhofsmauer ist zu erhalten. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind in einheimischen Gehölzarten auszuführen, die Bepflanzung ist dem landschaftlichen Charakter anzupassen.

1.1 Neupflanzungen von Bäumen (zugelassene Arten)

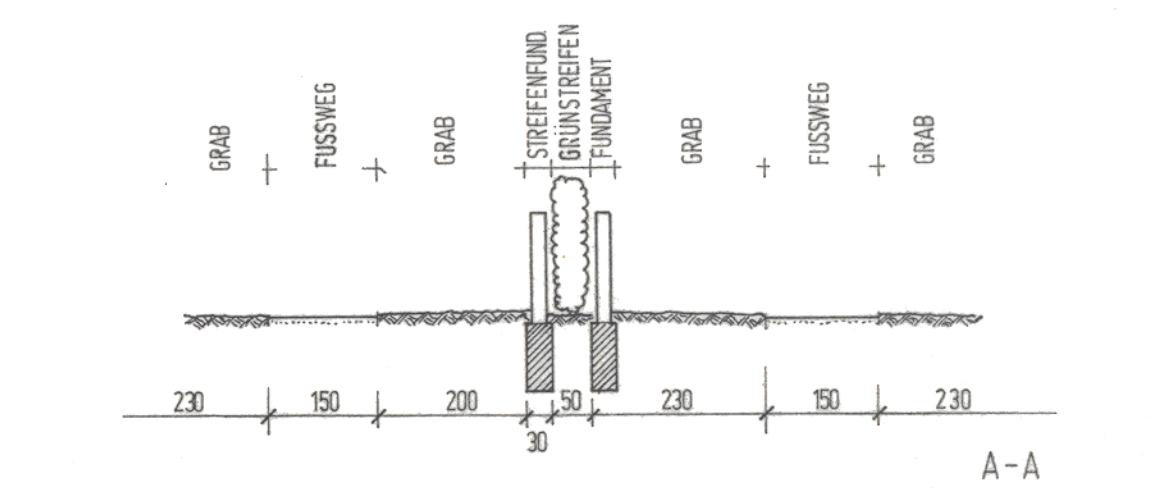
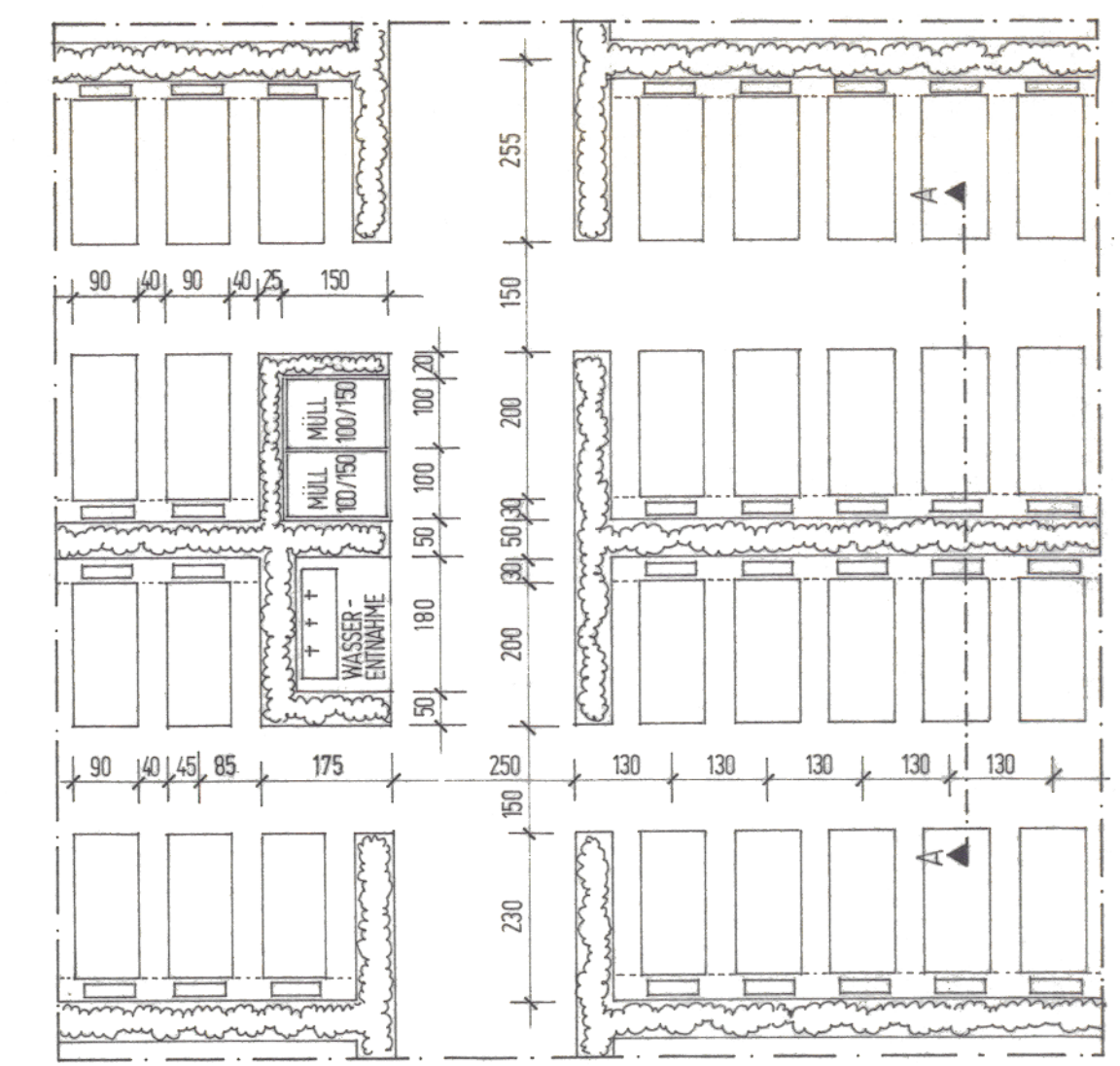
Tilia Pallida	Linde
Tilia Cordata	Winterlinde
Acer Campestre	Feldahorn
Acer Plantanoides	Spitzahorn
Prunus Avium	Süßkirsche (Vogelkirsche)
Quercus Robur	Stieleiche
Quercus Petraea	Traubeneiche
Carpinus Belutus	Hainbuche
Prunus Machalep	Steinweissel
Fraxinus Excelsior	Esche
Sorbus Torminalis	Eisbeerbaum
Sorbus Aria	Mehlbeerbaum
Malus Sylvestris	Wildapfel
Pyrus Communis	Wildbirne
Ulmus Glabra	Ulm

1.2 Neupflanzung von Sträuchern (zugelassene Arten)

Viburnum Lantana	Wolliger Schneeball
Crataegus Monogyna	Weißdorn
Corylus Avellana	Haselnuß
Cornus Sanguinea	Bluthartriegel
Cornus Mas	Kornellkirsche
Lonicera Xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum Vulgare	Liguster
Prunus Spinosa	Schlehdorn
Rhamnus Cathartica	Kreuzdorn
Rosa Canina	Hundsrose
Rosa Div. Spez.	Wildrosen
Rosa Rubiginosa	Weinrose
Euonymus Europaeus	Pfaffenhütchen
Sorbus Auculparia	Eberesche

1.3 Ergänzende Schemazeichnung M 1/100

Aufteilung der Grabfelder
Anordnung Wasserentnahme/Abfall



Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Weinleite" der Stadt Eichstätt bildet dieser Plan und ein besonderer Textteil (Erläuterungsbericht).

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "WEINLEITE"

C. VERFAHRENSRECHTLICHE VERMERKE

1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM 19.05.1988 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 15.07.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

2. DER VORENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 27.02.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARLEGT UND ERÖRTER.

EICHSTÄTT, DEN 24.08.1990

 BÜRGERMEISTER

3. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM JUNI 1990 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 19.01.1990 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.01. BIS 21.02.1990 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 12.01.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN 24.08.1990

 BÜRGERMEISTER

4. DER STADTRAT HAT AM 12.04.1990 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM JUNI 1989 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN 24.08.1990

 BÜRGERMEISTER

5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 23.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 5 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN 26.11.1990

 OBERBÜRGERMEISTER

6. Sanktioniert gemäß Anzeigebuch
 München, 27. NOV. 1990

 Leiter (Reg. Direktor)
 Regierung von Oberbayern

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "WEINLEITE" DER STADT EICHSTÄTT

ZUR ERWEITERUNG DES FRIEDHOFES IM STADTEIL MARIENSTEIN/REBDORF M 1/500